



Die Wohnung des letzten Henkers im Grundberg x

zeitgenössischem Prozeß, wo er das Schlußwort vermittle des Strickes oder des Schwertes sprach, eine Rolle, und wir werden seinem Namen noch öfters begegnen. Er besaß eine Tochter, die sich mit Laurent Volmar verheiratete. Volmar, dessen Name im Laufe der Jahrzehnte eine orthographische Aenderung erfuhr, hatte 7 Jahre beim Heere gedient und sich dort durch Tapferkeit und Kaltblütigkeit hervorgetan. Außerdem besaß er einen Bruder, der in irgendeiner Provinz den Scharfrichterberuf ausübte.

Da nun Caspar Bach infolge seines hohen Alters keine rechte Lust mehr am Henken fand und seine Nerven und Körperkräfte oft gedroht hatten, ihn im Stich zu lassen, bewarb sich Volmar um die Stelle seines Schwiegervaters. Der Rat begutachtete sein Gesuch in günstiger Weise, und unter der ausdrücklichen Bedingung, seinem Schwiegervater zu dessen Lebzeiten die Hälfte seiner Einkommen zu überlassen, erhielt Laurent Volmar am 16. September 1711 das «patente» als Henker von Stadt und Provinz Luxemburg.

Für die Hinrichtung dreier Verbrecher durch den Strick, namens Jean Henri Bondigo, Jean François Wacholter und Albert Wacholter im März 1726 erhielt er 30 Goldgulden; für Entehrung und Brandmarkung der fünf Zigeuner Lorens Ludwig, Peter Boles, Jehan Langany, Georg Ado und Ernest Taly 25 Goldgulden.

*

Der Provinzialrat, welcher zu jener Zeit die Oberste Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Lande ausübte, hatte nur indirekt mit der Besetzung des Henkerpostens zu tun. Wurde die Stelle eines «maître des hautes et basses oeuvres» durch den Tod des Henkers frei, so richtete der Anwärter sein Gesuch an den jeweiligen Regenten oder (später) an den Gouverneur des Landes. Dieser überwies eine Kopie des Gesuches in Form einer Depesche an den Provinzialrat — oder wie in andern Gerichtsbarkeiten an den Gerichtsherrn, z. B. den Abt von Münster — welcher es durch seinen Generalstaatsanwalt-Substitut nachprüfen ließ. Dem Aspiranten wurde dann durch den Souverain sein «patente de maître des hautes et basses oeuvres» verliehen, durch welches er ermächtigt war, in dem ihm zugewiesenen Bezirk zu amtieren.

Jahrhundertlang blieb der Scharfrichterposten oft unter den Nachkommen einer Familie; das klassische Beispiel ist die französische Familie de Curcy. Es mag ein trübes Bild gewesen sein, wenn der Henker an Abenden, im flackernden Lichte des Kienspans oder der Oellampe, im Kreise seiner Familie von seinen Vorfahren sprach und ihre berühmtesten Delinquenten beschrieb.

Denn in diesen Leuten mußte sich ein ungeheures psychologisches Wissen entwickelt haben, sie, die bei manchem Verbrecher den Zynismus, das Grauen oder die wahnsinnige Angst der letzten Minuten miterlebt. Und mancher Henker wußte bereits, bevor er jemanden folterte und ihn auf diese Weise zum «Geständnis» zwingen mußte, ob der Unglückliche schuldig oder unschuldig sei. Dann kam der Vater abends erschöpft, angegriffen nach Hause, bot den Gehilfen noch einen Bissen Nahrung, bevor sie fortgingen. Man besprach dann Lohn und Güte der getanen Arbeit, erörterte sachlich nochmals die Art und Weise, wie die vollzogene Exekution vonstatten gegangen war.

Laurent Volmar starb bevor noch sein Sohn Jean Pierre alt genug war, die Funktionen des väterlichen Berufes zu erfüllen. Gemäß der Ueberlieferung stand ihm dennoch das Anrecht auf den vakant gewordenen Posten zu. Karl VI. verlieh ihm das «patente» am 29. April 1729, doch wurde dieses nicht beim Rat zu Luxemburg einregistriert, da es praktisch dem Jungen nichts nutzen konnte. Da man jedoch der Mutter die spätere Berechtigung des «patente» zugesichert, trug sie im Laufe der nächsten Jahre Sorge, daß ihr Sohn in seinem zukünftigen Brotterwerb unterrichtet wurde.

Trotzdem unter der Herrschaft Karl VI. für unser Land eine schöne Zeit angebrochen war, konnte der Provinzialrat nicht auf den jungen Volmar warten. Verbrechen und Missetat gingen weiter ihre finstern Wege. So verrichtete denn der im Stadtgrund wohnende Nicolas Schwindt ad interim die Exekutionen; in den nächsten Jahren heiratete er die Witwe Volmars. Und als der junge Volmar am 24. August 1740 jählings verstarb, bewarb sich Schwindt einige Tage später um die Stelle. Es wies nicht ohne Zuversicht darauf hin, daß er seit 15 Jahren als Henker im Namen des J. P. Volmar fungiere, und zwar zur vollsten Zufriedenheit der Hohen Herren. Maria Theresia verlieh ihm am 20. Juli 1741 das «patente de maître des hautes oeuvres de nos prévosté Ville et Duché de Luxembourg et Comté de Chiny».

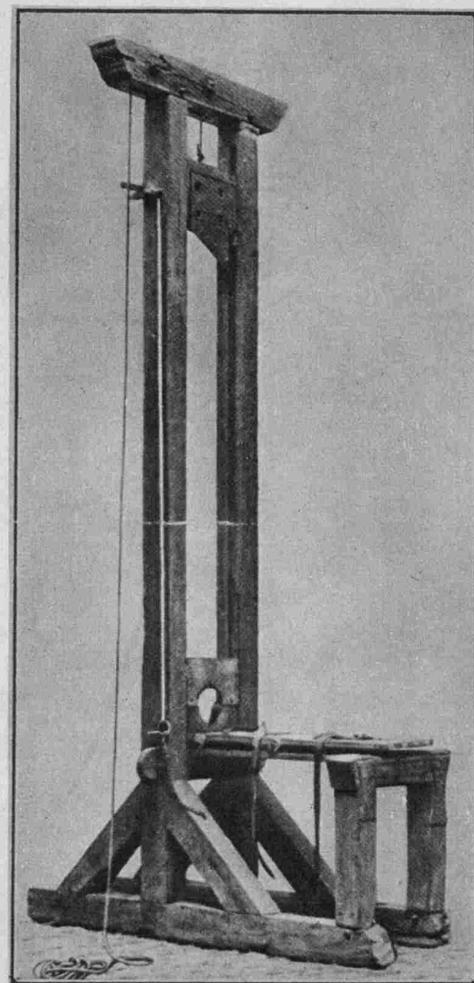
(Fortsetzung folgt.)

Johann Michel und war gezwungen, in sehr dürftigen Verhältnissen zu leben. Ludwig XIV. übertrug Michel zur Besserung seiner erbärmlichen Lage das alleinige Recht, die Latrinen der Stadt zu reinigen und auf den wöchentlichen Märkten Abgaben zu erheben. Aber aus einem Schreiben, das der Provinzialrat später, als Michel tot war, als Gutachten zu einem Bittgesuch des damaligen Henkers an die Königin Maria Theresia sandte, geht hervor, daß die Henker und ihre Knechte das Privileg der Latrinenreinigung derart mißbrauchten, daß die Öffentlichkeit Anstoß daran nahm. Nicht nur habe der Henker eine zu große Entschädigung gefordert, sondern es sei auch einfach unmöglich gewesen, seine Gehilfen genügend mit Branntwein zu beliefern. Man beschloß Remedur zu schaffen, und ließ es den Bürgern der Stadt frei, zu dieser Arbeit einen Mann nach ihrem Gutdünken zu beschäftigen. Es meldeten sich denn auch Leute aus den umliegenden Gärten der Stadt, die diese Arbeit dreifach billiger verrichteten und von den Bürgern also selbst bezahlt wurden.

*

Die Ansprüche, die der Henkerberuf an die Ausübenden stellte, waren in erster Reihe auch körperlicher Natur. Damals gab es noch keine Guillotine, die automatisch «arbeitete», wie es auch noch keinen elektrischen Stuhl oder Falltür-Galgen gab, den man durch einen Hebeldruck in Tätigkeit setzen konnte. Zum Henkerberuf genügte es damals nicht, wenn ein Mensch die stumpfe Gefühllosigkeit eines Rohlings besaß; er mußte z. B. auch die nötige Armeskraft besitzen, um mit einem wohlgezielten Schwertstich einen Menschenkopf vom Rumpfe zu trennen. Tatsächlich erreichten die meisten Henker kein hohes Alter, aber es mag uns wenig überzeugend erscheinen, wenn ein Historiker behauptet, daß dies der Inzucht (die Scharfrichterfamilien bildeten ein verzweigtes Geschlecht) zuzuschreiben sei. Seelische Momente mögen eine bestimmte Rolle gespielt haben.

Als Johann Michel gestorben war, ernannte Ludwig XIV. am 2. April 1693 zu dessen Nachfolger einen gewissen Caspar Bach, der bereits hoch in Jahren stand. Dieser Caspar Bach spielte in manchem



Die luxemburger Guillotine.

Die Guillotine trat in Luxemburg zum ersten Male in Tätigkeit am 24. September 1798, zuletzt am 20. Februar 1821.